



Duckstein · Rechtsanwälte · Haeckelstraße 6 · 39104 Magdeburg

Landesverband der Gartenfreunde Sachsen-Anhalt e.V.
Herrn Jürgen Maßalsky
Akazienstr. 1a
39126 Magdeburg

Rechtsanwalt
Karsten Duckstein

Rechtsanwältin
Jana Friedrichsen*
(Fachanwältin für Arbeitsrecht)

per E-Mail: info@gartenfreunde-sachsen-anhalt.de

Magdeburg, den 25.02.2021
Az.: 4/21DU ch D8/260-21
Bitte Az. bei Schriftwechsel angeben

LV S/A Beratung 2021
Rundschreiben zum Thema Transparenzregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erreichen uns vermehrt Anfragen von Vereinen, welche vom Bundesanzeiger-Verlag einen Gebührenbescheid für die Führung des Transparenzregisters erhalten haben.

Aus diesem Anlass möchten wir nachfolgende Informationen zur Erklärung geben:

1. Es ist korrekt, dass der Bundesanzeiger-Verlag das Transparenzregister führt. Dieser darf gemäß § 24 Absatz 1 für die Eintragung eine Gebühr erheben. Die Gebühr für zurückliegende Jahre beträgt 2,50 € jährlich zuzüglich USt. Seit 2020 beträgt die Gebühr 4,80 € (jährlich) zuzüglich USt.

Hier ist jedoch zu beachten, dass es auch „schwarze Schafe“ im Internet gibt, die Gebühren weit über 50 € aufrufen. Daher geben wir ausdrücklich die Empfehlung, nur auf Grundlage eines vorliegenden Gebührenbescheids der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu zahlen.

2. Zu beachten ist jedoch, dass es seit 2020 die Möglichkeit für gemeinnützige Vereine gibt, sich von dieser Gebühr befreien zu lassen. Wenn Ihnen ein Bescheid rückwirkend, beispielsweise ab 2018, 2019 und für 2020 vorliegt, empfehlen wir, lediglich für 2018 und 2019 die aufgeführte Gebühr zu zahlen und für 2020 einen Antrag auf Befreiung zu stellen.

Wie muss die Befreiung beantragt werden?

Der Antrag muss schriftlich (aktuell nur per E-Mail möglich) an [gebuehrenbefreiung\(at\)transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung(at)transparenzregister.de) erfolgen.

Der Verein erhält im Anschluss eine Eingangsbestätigung und wird ggf. um Einreichung fehlender Unterlagen aufgefordert. Dies sind neben dem Antrag (empfehlenswert auf Briefbogen) ein aktueller Freistellungsbescheid vom Finanzamt sowie ein "Nachweis über die Berechtigung, den Antrag für den Verein zu stellen" (Auszug aus dem Vereinsregister). Der Antrag kann relativ kurz gehalten werden und kann wie folgt lauten:

Betreff-Zeile: Gebührenbefreiung für "Name des Vereins"

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragt der Verein "Name des Vereins", "Anschrift des Vereins" ("Vereinsregisternummer" beim Vereinsregister "Name des Vereinsregisters") die Gebührenbefreiung nach § 4 der Transparenzverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Zu beachten ist, dass die Befreiung **jährlich neu zu beantragen** ist.

Der Antrag wirkt in dem Jahr, in dem er gestellt wurde, kann jedoch nicht rückwirkend gestellt werden.

Weiterhin sind folgende Punkte zu beachten:

1.Registrierung nicht notwendig

Eine Registrierung auf der Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) ist NICHT notwendig.

Als gemeinnütziger Kleingartenverein ist die Registrierung bereits über das jeweils zuständige Vereinsregister erfolgt. Somit ist eine weitere Registrierung an dieser Stelle nicht notwendig.

Wichtig ist, dass ausschließlich die genannte E-Mailadresse gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de genutzt wird. Hier erhält man relativ schnell nach Versand eine Bestätigung und wird gebeten, die entsprechenden Unterlagen zur Legitimierung (Vereinsregisterauszug und Kopie des Personalausweises) sowie den Freistellungsbescheid vom Finanzamt einzureichen. Eine Registrierung ist hier ebenfalls **nicht erforderlich und wird auch nicht verlangt**.

2. Warnung vor betrügerischen Internetseiten

Das Bundesministerium für Finanzen hat eine Warnung zu betrügerischen Internetseiten herausgegeben. Zu diesen Seiten gehören beispielsweise *Organisation Transparenzregister*

e.V. oder www.TransparenzregisterDeutschland.de. Ebenso wird davor gewarnt, auf E-Mails zu reagieren, in denen man förmlich dazu gezwungen wird, sich zu registrieren da ansonsten ein Bußgeld zu zahlen ist.

Auszug aus der Seite des Bundesfinanzministeriums:

Derzeit versenden Betrüger*innen unter dem Namen „Organisation Transparenzregister e.V.“ E-Mails, in denen Empfänger*innen auf die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister gemäß §§ 18 ff. des Geldwäschegesetzes hingewiesen und Bußgelder bei unterbleibender Registrierung angedroht werden.

In den E-Mails wird der Eindruck erweckt, man müsse sich kostenpflichtig auf der Internetseite www.TransparenzregisterDeutschland.de registrieren.

Das Bundesministerium der Finanzen warnt ausdrücklich davor, auf solche oder ähnliche E-Mails zu reagieren, sich auf der oben genannten Internetseite zu registrieren oder gar Zahlungen zu leisten!

Die offizielle Internetseite des Transparenzregisters im Sinne des Geldwäschegesetzes lautet **www.transparenzregister.de**. Betreiber des Transparenzregisters ist die Bundesanzeiger Verlag GmbH als Beliehene. Die Aufsicht über das Transparenzregister hat das Bundesverwaltungsamt. Die Eintragungen in das Transparenzregister sind kostenlos.

Quelle: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Ministerium/2020-01-21-warnungbetrug-email-transparenzregister.html#:~:text=Das%20Bundesministerium%20der%20Finanzen%20warnt,autet%20www.transparenzregister.de>.

Ergänzend zu den aufgeführten Hinweisen, erhalten Sie anliegend einen Artikel des Rechtsanwaltes Nessler zu eben genannter Thematik.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

K. Duckstein
Rechtsanwalt